



Landratsamt
Bayreuth

Anlage



der Landkreis Bayreuth

Vielfalt & Visionen

Landratsamt Bayreuth, 95440 Bayreuth

per E-Mail

Stadt Pegnitz
Hauptstraße 37
91257 Pegnitz

Ihre Nachricht:

Unsere Zeichen: 20-941/23

Ansprechpartner: Frau Hupfer; Zimmer 226
Telefon: 0921 728-297
Telefax: 0921 728-88297
E-Mail: karin.hupfer@lra-bt.bayern.de

Datum

04.09.2023

**Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO);
Haushaltssatzung der Stadt Pegnitz für das Haushaltsjahr 2023**

Teilbeweid
Abwasserwerk

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat der Stadt Pegnitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.08.2023 unter Aufhebung seines Beschlusses vom 29.03.2023 die Haushaltssatzung 2023 der Stadt Pegnitz beschlossen. Die Haushaltssatzung samt Anlagen wurde dem Landratsamt Bayreuth mit Schreiben vom 04.08.2023 zur rechtsaufsichtlichen Würdigung und Genehmigung vorgelegt. Die Haushaltssatzung 2023 enthält mit der Festsetzung eines Gesamtbetrages für Kreditaufnahmen im Eigenbetrieb Abwasserwerk einen genehmigungspflichtigen Bestandteil. Die im städtischen Haushalt festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sind genehmigungsfrei, da im Finanzplanungsjahr 2024, zu dessen Lasten die Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen sind, keine Kreditaufnahme geplant ist.

A) Rechtsaufsichtliche Genehmigung

I. Entscheidung

1. Zu dem in § 2 Abs. 2 der Haushaltssatzung festgesetzten **Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **des Eigenbetriebs Abwasserwerk** in Höhe von **2.273.400 €** wird hiermit gem. Art. 88 Abs. 5 i. V. m. Art. 71 Abs. 2 GO die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Hinweise:

Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr noch nicht rechtzeitig amtlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung (Art. 88 Abs. 5 GO i. V. m. Art. 71 Abs. 3 GO).

Dienstgebäude:
Markgrafenallee 5
95448 Bayreuth

Telefon: 0921 7280
Telefax: 0921 728880

E-Mail: poststelle@lra-bt.bayern.de
Internet: www.landkreis-bayreuth.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Bayreuth
IBAN: DE36 7735 0110 0570 0012 06

Postbank Nürnberg
IBAN: DE11 7601 0085 0019 8108 51

Gläubiger-ID: DE97LRA00000048275

Öffnungszeiten:

Mo: 7:30 bis 14:00 Uhr
Di: 7:30 bis 14:00 Uhr
Mi: 7:30 bis 12:00 Uhr
Do: 7:30 bis 17:00 Uhr
Fr: 7:30 bis 13:00 Uhr



Die Stadt Pegnitz - Eigenbetrieb Abwasserwerk - darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen (Art. 88 Abs. 5 GO i. V. m. Art. 71 Abs. 6 GO).

Bei der Inanspruchnahme von Krediten sind die Grundsätze der Einnahmehbeschaffung nach Art. 88 Abs. 5 GO i. V. m. Art. 62 GO zu beachten. Kreditaufnahmen sind grundsätzlich nur subsidiär nach Ausschöpfung anderer in Betracht kommender Deckungsmöglichkeiten zulässig. Der Kreditrahmen ist nur insoweit auszuschöpfen, als dies tatsächlich zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unumgänglich ist.

2. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung nach **Nr. 1** ergeht unter folgenden **Auflagen**:

2.1. Die Stadt Pegnitz – Eigenbetrieb Abwasserwerk – hat zur Finanzierung der kommunalen Abwasserbeseitigungseinrichtung kostendeckende Beiträge und Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) zu erheben.

2.2. Bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes Abwasserwerk gegenüber der Stadt Pegnitz sind fortlaufend auszugleichen.

2.3. Dem Landratsamt ist bis spätestens 31.12.2023 nachzuweisen, dass die laut Jahresabschluss 2020 noch bestehende Forderung des Eigenbetriebes Abwasserwerk im Jahr 2022 tatsächlich vollständig ausgeglichen wurde. Sofern der Ausgleich nicht stattgefunden haben sollte, wäre hierzu entsprechend Stellung zu nehmen.

2.4. Der Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Abwasserwerk der Stadt Pegnitz ist dem Landratsamt bis spätestens 31.12.2023 vorzulegen.

2.5. Der Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Abwasserwerk der Stadt Pegnitz ist dem Landratsamt bis spätestens 31.12.2023 vorzulegen.

2.6. Sofern der Jahresabschluss 2022 vorgetragene Jahresverluste ausweist, hat die Stadt zum beabsichtigten Ausgleich dieser bis spätestens 31.12.2023 gegenüber dem Landratsamt Bayreuth Stellung zu nehmen.

2.7. Die Stadt Pegnitz – Eigenbetrieb Abwasserwerk – hat mögliche Maßnahmen zur Verlustminimierung zu prüfen und solche unverzüglich einzuleiten. Dem Landratsamt ist spätestens mit Vorlage der Haushaltssatzung 2024 aussagekräftig zu den Prüfergebnissen und getroffenen Maßnahmen zu berichten.

2.8. Zur Finanzierung der zukünftigen Investitionsausgaben in die Erneuerung und Verbesserung der Abwasserbeseitigungseinrichtung ist die Möglichkeit der Erhebung von Beiträgen – auch Vorausleistungen – nach Art. 5 KAG zu prüfen.

3. Widerrufsvorbehalt

Das Landratsamt Bayreuth behält sich vor, die Genehmigung nach Nr. 1 zu widerrufen, wenn die Kreditermächtigung ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen wird oder kein Haushaltseinnahmerest gebildet wird. Ein Widerruf der rechtsaufsichtlichen Genehmigung nach Nr. 1 bleibt auch vorbehalten, falls die Auflagen unter Nr. 2 nicht eingehalten werden.

II. Gründe

Das Landratsamt Bayreuth ist zur Erteilung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung nach Art. 88 Abs. 5 GO, Art. 71 Abs. 2 i. V. m. Art. 110 Satz 1 GO, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Die unter I. Nr. 1 erteilte rechtsaufsichtliche Genehmigung für die Kreditaufnahme im Eigenbetrieb Abwasserwerk stützt sich auf Art. 88 Abs. 5 GO i. V. m. Art. 71 Abs. 2 GO. Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann im vorliegenden Fall unter Auflagen erteilt werden.

Die unter I. Nr. 2.1 und Nr. 2.2 festgesetzten Auflagen sind erforderlich, um den haushaltsrechtlichen Grundsatz des Nachrangs von Kreditaufnahmen sowie die Beachtung der Einnahmebeschaffungsgrundsätze nach Art. 88 Abs. 5 i. V. m. Art. 71 Abs. 1, Art. 62 Abs. 2 und 3 GO sicherzustellen. Die Auflage unter Nr. 2.2. dient insbesondere auch der Beachtung der Veranschlagungsgrundsätze der Wahrheit und Klarheit sowie der rechtlichen Vorgaben des § 7 EBV.

Die Auflage unter Nr. 2.3 ist ebenfalls zur Wahrung des Grundsatzes des Nachrangs von Kreditaufnahmen erforderlich. Gleichzeitig stellt sie die Erfüllung der mit LRAS vom 12.02.2019 unter Nr. 2.2. sowie mit LRAS vom 13.06.2022 unter Buchst. A. I. Nr. 3.2 verfüigten Auflagen sicher. Im Übrigen machen wir unabhängig vom Widerrufsvorbehalt unter Buchst. A I. Nr. 3 dieses Schreibens diesbezüglich auch bereits jetzt darauf aufmerksam, dass in künftigen Jahren Kreditgenehmigungen für den Eigenbetrieb Abwasserwerk u. U. nur noch vermindert erteilt werden, wenn die betroffene Forderung nicht ausgeglichen wurde.

Nachdem dem Haushaltsplan 2023 der Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebs Abwasserwerk der Stadt Pegnitz, welcher nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 KommHV-Kameralistik Anlage zum Haushaltsplan ist, nicht beigelegt wurde, ist die Auflage unter I. Nr. 2.4 zur Einhaltung der

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Kassenkredite nicht als allgemeine Deckungsmittel eingesetzt werden dürfen. Auf die Veranschlagungsgrundsätze der Wahrheit und Klarheit sowie der Kassenwirksamkeit wird verwiesen. Sofern sich während des Haushaltsjahres abzeichnet, dass veranschlagte Einnahmen innerhalb des Haushaltsjahres nicht mehr kassenwirksam werden, wäre durch die Kommune rechtzeitig die Notwendigkeit des Erlasses einer Nachtragshaushaltssatzung zu prüfen.

5. Freiwillige Leistungen

Zum Nachweis der ihr im Rahmen der Beantragung von Stabilisierungshilfen obliegenden Konsolidierungsaufgaben hat die Stadt auf eine beständige disziplinierte Haushaltswirtschaft und strikte Umsetzung ihres Haushaltskonsolidierungskonzepts, verbunden mit dem Ziel des nachhaltigen Schuldenabbaus, zu achten.

Die im Haushaltsjahr vorgesehenen freiwilligen Leistungen belaufen sich nach den Darstellungen der Stadt auf insgesamt knapp 3,8 Mio. €.

Angesichts der sich abzeichnenden deutlichen Verschlechterung der Finanzlage der Stadt ist die Stadt dringend aufzufordern, ihre freiwilligen Leistungen zu reduzieren. Das bestehende Haushaltskonsolidierungskonzept ist fortlaufend zu überprüfen; ggf. sind Anpassungen vorzunehmen. Der Umfang der freiwilligen Leistungen ist mit der Leistungsfähigkeit der Stadt sowie mit den Konsolidierungsaufgaben im Rahmen des Bezugs von Stabilisierungshilfen in Einklang zu bringen. Die Erteilung künftiger rechtsaufsichtlicher Genehmigungen wird u. U. auch von einer Reduzierung der freiwilligen Leistungen der Stadt abhängig zu machen sein. Eine Ausweitung der freiwilligen Leistungen ist mit der in der Finanzplanung vorgesehenen Netto-Neuverschuldung der Kommune unter Gesamtbetrachtung der finanziellen Verhältnisse der Stadt haushaltsrechtlich als äußerst kritisch anzusehen.

6. Eigenbetrieb Abwasserwerk

Der Wirtschaftsplan 2023 (Fassung vom 11.07.2023) des Eigenbetriebs Abwasserwerk weist im Erfolgsplan einen voraussichtlichen beachtlichen Jahresfehlbetrag in Höhe von 713.300 € aus. Der Vermögensplan schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit jeweils 4.666.600 €.

Nach den vorliegenden Planunterlagen kann der Eigenbetrieb Abwasserwerk im Wirtschaftsjahr 2023 voraussichtlich folgende liquide Mittel (Cash-Flow aus der laufenden betrieblichen Tätigkeit) erwirtschaften:

Jahresfehlbetrag	-713.300 €
abzgl. Auflösung Ertragszuschüsse	- 95.000 €
abzgl. Auflösung Sonderposten Straßenentwässerung	- 117.000 €
zzgl. Abschreibungen	1.470.000 €
= Cash flow aus laufender Betriebstätigkeit	544.700 €

Der im Erfolgsplan erwirtschaftete Cash-Flow bleibt um 398.300 € hinter den zu leistenden ordentlichen Tilgungen zurück und kann somit auch keinen Beitrag zur Finanzierung der Investitionsausgaben in Höhe von 3.643.800 € leisten. Es besteht ein Fremdfinanzierungsbedarf in Höhe von 2.273.400 €; dies entspricht einem Anteil in Höhe von rund 63 % des eingeplanten Investitionsaufwands.

Der Schuldenstand des Eigenbetriebs Abwasserwerk beläuft sich nach der Schuldenübersicht zum 01.01.2023 auf 19.526.000 €. Nach der Wirtschaftsplanung des Eigenbetriebes wird sich die Verschuldung des Eigenbetriebes voraussichtlich wie folgt entwickeln:

	Haushaltsjahr	Finanzplanungszeitraum		
	2023	2024	2025	2026
(vorauss.) Schuldenstand 01.01.	19.526.000,00 €	20.856.400,00 €	23.448.200,00 €	24.957.000,00 €
zzgl. Kreditaufnahme	2.273.400,00 €	3.561.800,00 €	2.458.800,00 €	2.079.800,00 €
abzgl. ordentl. Tilgung	- 943.000,00 €	- 970.000,00 €	- 950.000,00 €	-950.000 €
abzgl. außerordentliche Tilgung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
vorauss. Verschuldung 31.12.	20.856.400,00 €	23.448.200,00 €	24.957.000,00 €	26.086.800,00 €

Nachdem dem Landratsamt der Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes durch die Stadt bislang nicht vorgelegt wurde, konnte im Rahmen dieser rechtsaufsichtlichen Würdigung der Haushaltssatzung 2023 eine nähere Betrachtung der Finanzwirtschaft des Eigenbetriebes nicht erfolgen. Eine weitergehende Prüfung bleibt insofern vorbehalten.

Auf die Verpflichtung zur Erhebung kostendeckender Gebühren und Beiträge wird nochmals hingewiesen. Im Kalkulationszeitraum ggf. entstehende Unterdeckungen sind im folgenden Kalkulationszeitraum zu berücksichtigen (vgl. Art. 5, 8 KAG).

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass, wenngleich vorliegend die rechtsaufsichtliche Genehmigung zur Kreditaufnahme unter Nr. 1 unter Auflagen erteilt wurde, die Erteilung